

Nature hervor, in der mehr als 400 Unternehmen und Finanzinstitute (mit einem Gesamtjahresumsatz von mehr als 2 Billionen US-Dollar) aus 53 Ländern fordern, eine aussagekräftige und relevante Biodiversitätsberichterstattung verpflichtend für Unternehmen einzuführen.

Da dieser Forderung innerhalb der Europäischen Union (EU) bereits Rechnung getragen wird, präsentierte ein Vertreter der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) Grundzüge der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), des inhaltlichen Teils der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Der Schwerpunkt der Präsentation lag auf dem Standard zu Biodiversität und Ökosystemen, der voraussichtlich im Juni 2023 von der EU-Kommission angenommen wird. Dieser Standard wird mehr als 50.000 Unternehmen in der EU, darunter 15.000 Unternehmen in Deutschland, dazu verpflichten, ihre Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Biodiversität zu erfassen und offenzulegen. Dazu gehören neben großen Konzernen mittelfristig auch kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) der International Financial Reporting Standards (IFRS) Foundation verwies auf ihre Ankündigung im Rahmen der CBD COP 15, Biodiversität als zentralen Teil des von ihr zu entwickelnden globalen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung zu adressieren. In der Ankündigung des ISSB wurde betont, dass Natur die Grundlage für jede wirtschaftliche Tätigkeit ist. Da die IFRS Foundation mit dem ISSB der wichtigste globale Standardsetzer für die Unternehmensberichterstattung ist, ist diese Ankündigung ein wichtiges Signal an Unternehmen weltweit, Biodiversität in ihre Berichterstattung aufzunehmen.

Ein weiterer global anerkannter Standard ist der der privaten Global Reporting Initiative (GRI), der auf eine mehr als 15-jährige Anwendungshistorie im Bereich der Berichterstattung zu Biodiversität zurückblickt. In ihrer Präsentation stellte die GRI den Entwurf ihres aktualisierten Biodiversitätsstandards vor, der bis Ende Februar 2023 kommentiert werden konnte.

Die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) skizzierte das Ziel der Initiative, ein Rahmenwerk für das Management und die Berichterstattung insbesondere über die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Biodiversität zu entwickeln. Die Initiative wird u. a. von Finanzinstituten angeführt, die die Notwendigkeit erkannt haben, Biodiversitätsrisiken besser zu verstehen und zu bewerten. Letztendlich soll der TNFD-Rahmen auch dazu beitragen, Finanzströme zu reduzieren, die der Biodiversität schaden, und Investitionen zu fördern, die sich positiv auf die Biodiversität auswirken. In der Präsentation auf dem Side-Event wurden die nächsten Schritte zur Fertigstellung der Leitlinien für die Bewertung und das Management von Biodiversitätsrisiken dargelegt und es wurde erläutert, inwiefern diese Leitlinien für den Finanzsektor, Unternehmen und Standardsetzer relevant sind.

Die Statistikabteilung der Vereinten Nationen (UN) berichtete zudem über die umfangreichen Arbeiten, die bereits im Zusammenhang mit der nationalen Ökosystembilanzierung laufen (siehe United Nations et al. (2021): System of environmental-economic accounting – Ecosystem accounting (SEEA EA). White cover publication, pre-edited text subject to official editing; <https://seea.un.org/ecosystem-accounting>), und stellte dar, wie diese die Unternehmensberichterstattung unterstützen und potenziell erleichtern können. Hierfür wurde insbesondere ein stärkerer Austausch zu Methoden, Daten-Verfügbarkeiten und Indikatoren als hilfreich erachtet. Diese Thematik, aber auch die Frage, was die neuen Standards zu Biodiversität und Ökosystemleistungen genau beinhalten, wird durch das Bio-Mo-D-Projekt weiter analysiert und kommuniziert werden (siehe die Website des Forschungsprojekts <https://bio-mo-d.ioer.info/>; für eine ähnliche Zusammenfassung des Side-Events siehe den NeFo-Newsletter vom Februar 2023, <https://www.ufz.de/nefo/index.php?de=49859&noimagecache>). Dr. Johannes Förster und Tobias M. Wildner (UFZ)

## Meinungen und Stellungnahmen

### Leserbrief zum Beitrag „Wie kann Naturnähe von Wäldern bewertet werden?“ von Heike Schneider, Peter Meyer, Maria Aljes, Heike Culmsee, Marco Diers, Agnes Förster und Christoph Leuschner in *Natur und Landschaft*, Ausgabe 2-2023: 49–57



Die vorstellte Methode zum Vergleich von Waldbeständen mit natürlichen Referenzflächen ostslowakischer Buchenwälder ist aus wissenschaftlicher Sicht interessant, aber kaum geeignet, um aus einer großen Zahl von Waldgebieten der mitteleuropäischen Kulturlandschaft für alle Waldtypen (nicht nur Buchenwälder) in überschaubarer Zeit geeignete Flächen für die natürliche Waldentwicklung auszuwählen. Dazu bedarf es einer einfachen Methode, die sich weitgehend auf – zumindest für Wälder in öffent-

lichem Eigentum – flächendeckend verfügbare Daten stützt, ergänzt um Informationen, die leicht zu erheben bzw. aus Biotopkartierungen ableitbar sind. Ich möchte daher kurz eine Bewertungsmethode vorstellen, die ich in den Grundzügen 2010 veröffentlicht habe (von [Drachenfels 2010](#)).

Die Naturnähe von Wäldern (und anderen Ökosystemen) kann vereinfacht anhand von drei Kriterien beurteilt werden: **1. Naturnähe des Standorts:** Ist der Standort (Bodenstruktur, Wasser- und Nährstoffhaushalt) intakt oder anthropogen mehr oder weniger stark verändert? Neben Standortdaten und historischen Karten können zur Beurteilung auch Indikatorarten herangezogen werden (z. B. Pflanzenarten alter Waldstandorte).

**2. Naturnähe der Vegetation bzw. der Biozönose:** Bei Wäldern kann dazu die Baumartenzusammensetzung als leicht zu erfassendes Kriterium herangezogen werden. Die höchste Naturnähe weisen Wälder auf, deren Bestockung der potenziell natürlichen Vegetation entspricht. Gesamtartenzahlen der Krautschicht sind als Indikatoren für Naturnähe ungeeignet, wenn nicht zwischen den jeweils charakteristischen bzw. standorttypischen Arten einerseits und Zeigern für anthropogene Störungen andererseits unterschieden wird. Das Vorkommen von Zeigern für Nutzungseinflüsse oder Standortveränderungen sowie von Neophyten zeigt eine geringere Naturnähe an (siehe Kriterium 1).

**3. Naturnähe der Strukturen:** Bei Wäldern kann das Bestandsalter als leicht verfügbarer Indikator verwendet werden (näherungsweise auch aus Luftbildern ableitbar). Bei Altholzbeständen werden sich die im Wirtschaftswald meist bestehenden Defizite bei starkem Totholz und Habitatbäumen nach Nutzungsaufgabe kurz- bis mittelfristig verringern, so dass diese im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität besser geeignet sind als junge Bestände. Das Vorhandensein von strukturreichen Uraltbäumen ist ein weiterer wichtiger Indikator (Habitatkontinuität für „Urwald-Reliktarten“), ist aber bei der Ausweisung eines Flächenanteils von 5 oder 10 % der Waldfläche nur bei wenigen Gebieten und ohnehin nicht bei allen Waldtypen zu erwarten.

Als viertes Kriterium sollte noch das **Entwicklungspotenzial** im Hinblick auf die möglichen **natürlichen Prozesse** unter Einbezie-

**Tab. 1: Eignung von Waldbeständen für die natürliche Waldentwicklung, Beispiel 1: Entwicklungsziel Buchenwald**

Stufen	Derzeitige Naturnähe			Entwicklungspotenzial für natürliche Prozesse	Zielkonflikte
	Standort	Vegetation (Baumarten)	Struktur		
1	Intakt, alter Waldstandort	Buchenwald	Alle Waldentwicklungsphasen vertreten, hoher Anteil strukturreicher Altholzbestände, Uraltbäume vorhanden	Nicht eingeschränkt (z. B. unzerschnittener Bestand > 100 ha)	Keine
2	Geringe bis mittlere Defizite (z. B. historisch entwaldet, Wald seit dem 19. Jahrhundert)	Z. B. Eichen-Buchenwald mit eingestreuten Fichten	Altholzbestand	Mittel (z. B. Bestand von 20 ha Fläche mit mehreren Forstwegen)	Geringe, natürliche Entwicklung vorrangig
3	Stark verändert (z. B. Erstaufforstung in vormaligem Steinbruch)	Z. B. Douglasien-Bestand	Stangenholz	Schlecht (z. B. Flächengröße nur 5 ha, durchschnittlich von Bundesstraße)	Starke: z. B. Vorkommen stark gefährdeter Arten lichter Eichen-Hutewälder

**Tab. 2: Eignung von Waldbeständen für die natürliche Waldentwicklung, Beispiel 2: Entwicklungsziel Birken-Moorwald**

Stufen	Derzeitige Naturnähe			Entwicklungspotenzial für natürliche Prozesse	Zielkonflikte
	Standort	Vegetation (Baumarten)	Struktur		
1	Intakter Wasser- und Nährstoffhaushalt (torfmoosreich)	Moorbirkenwald	Alle Waldentwicklungsphasen vertreten, hoher Anteil strukturreicher Altholzbestände	Nicht eingeschränkt (z. B. großes intaktes Moor mit ausreichenden Pufferzonen)	Keine
2	Mäßige Entwässerung (geringer Anteil von Torfmoosen)	Z. B. Moorbirkenwald mit einzelnen Stroben	Mittelalter Bestand	Gering bis mäßig eingeschränkt (z. B. Wiedervernässung überwiegend möglich)	Geringe, natürliche Entwicklung vorrangig
3	Stark entwässert (ohne Torfmoose, Krautschicht z. B. aus Adlerfarn)	Z. B. hoher Anteil von Strobe oder Später Traubenkirsche (invasive Arten)	Stangenholz	Schlecht (z. B. nicht wiedervernässbarer Resttorfsockel, umliegend Ackerflächen)	Starke: sekundärer Wald mit Relikten von Hochmoorvegetation, Wiederherstellung eines offenen Moores vorrangig

hung der **Flächengröße** und der **Wiederherstellbarkeit** betrachtet werden. Falls die drei Naturnähe-Kriterien suboptimal ausgeprägt sind, ist zu klären, ob Voraussetzungen bestehen oder geschaffen werden können, um dennoch kurz- bis mittelfristig durch Erstinsandsetzung (z. B. Wiedervernässung, Entnahme standortfremder Baumarten) eine weitgehend natürliche Entwicklung zu ermöglichen. Für die natürlichen Prozesse ist auch die **Fauna** relevant. Insofern kann z. B. das Vorhandensein von Megaherbivoren oder großen Prädatoren in die Bewertung einbezogen werden.

Alle vier Kriterien sollten auf einer 5- bis 9-stufigen Skala eingestuft werden. Für die naturschutzfachliche Gebietsauswahl muss schließlich noch ein fünftes Kriterium berücksichtigt werden: Bestehen **Zielkonflikte** mit der Erhaltung nutzungs- oder pflegeabhängiger Biotop- und Arten oder mit der Wiederherstellung waldfreier Moore? Diese Anforderungen werden für zwei Waldtypen mit fiktiven Beispielen tabellarisch dargestellt (siehe **Tab. 1** und **Tab. 2**). Zur Vereinfachung wird dabei an dieser Stelle nur eine dreistufige Bewertung verwendet.

Zu jedem Waldtyp können spezifische Bewertungsvorschriften für die Gebietsauswahl formuliert werden. Bei einem Moorwald könnte die Bedingung lauten: Standort, Baumarten, Entwicklungspotenzial und Zielkonflikte müssen jeweils mindestens die Stufe 2 erfüllen. Das derzeitige Bestandsalter ist bei Birken nachrangig. Die

beste Eignung haben Bestände, die bei allen vier Kriterien die Stufe 1 erreichen. In modifizierter Form lässt sich diese Methode auch auf alle anderen Ökosystemtypen anwenden (Gewässer, Hochmoor, Küstensalzwiese etc.).

Grundsätzlich können quasi-natürliche Prozesse von jedem beliebigen Ausgangszustand aus starten. Wenn der Prozessschutz aber kein Selbstzweck sein oder vorrangig wissenschaftlichen Fragestellungen dienen soll, dann sollten möglichst naturnahe Bereiche mit langfristig möglichst geringen anthropogenen Einflüssen und ohne naturschutzfachliche Zielkonflikte ausgewählt werden. So können Prozessschutzflächen den besten Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität liefern.

**Literatur**

Drachenfels O. von (2010): Klassifikation und Typisierung von Biotopen für Naturschutz und Landschaftsplanung. Ein Beitrag zur Entwicklung von Standards für Biotoptypenkartierungen, dargestellt am Beispiel von Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 47. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hannover: 322 S.

Dr. Olaf von Drachenfels (Barsinghausen, E-Mail: [o.drachenfels@web.de](mailto:o.drachenfels@web.de))

**Antwort auf den vorstehenden Leserbrief**

Die bestehenden Ansätze zur Bewertung von Naturnähe sind vielfältig. Unser Hauptanliegen war es, einen auf messbaren Variablen basierenden, multivariaten und die Variabilität reifer Waldentwicklungsstadien berücksichtigenden Indikator zu entwickeln, mit dem ein Vergleich zwischen aktuellem Waldzustand und potenziellem Urwaldzustand gezogen werden kann. Dieser Indikator soll für das

Monitoring der weiteren Entwicklung bereits aus der Nutzung genommener Waldbestände dienen. Der Old-Growth-Indikator (OGI) ist als Werkzeug zu verstehen, das je nach Waldökosystem einer eigenen Urwaldreferenz bedarf, methodisch dann aber auf andere Waldökosysteme desselben Waldtyps übertragbar sein sollte. Für den Projektpartner Nordwestdeutsche Forstliche Versuchs-

anstalt (NW-FVA) mit einer Expertise in Langzeitbeobachtungen der Waldentwicklung ist der Indikator gleichzeitig auch ein Instrument, um retrospektiv aus bereits vorhandenen Waldstrukturdaten von Naturwaldreservaten die Entwicklung dieser Wälder zu einem urwaldähnlichen Zustand nachzuvollziehen bzw. nachzuweisen, in welchem Zeithorizont sich die Entwicklung einzelner Variablen hin zu urwaldähnlichen Strukturen vollzieht (unter Vernachlässigung größerer Störungsflächen, da es für diese keinen Referenzzustand gibt). Für die genannten Ziele erscheint uns der OGI sehr gut geeignet. Als Grundlage z. B. für die Ausweisung von

Naturwaldentwicklungsflächen wäre hingegen das von Herrn von Drachenfels skizzierte Bewertungsschema unzweifelhaft besser geeignet, um Entwicklungspotenziale und eventuelle Zielkonflikte einzubeziehen.

Dr. Heike Schneider (Osnabrück, E-Mail: [h.schneider@dbu.de](mailto:h.schneider@dbu.de)),  
 Dr. Peter Meyer (Hann. Münden),  
 Maria Aljes (Hann. Münden),  
 Dr. Heike Culmsee (Güstrow, Göttingen),  
 Marco Diers (Göttingen), Dr. Agnes Förster (Göttingen),  
 Prof. Dr. Christoph Leuschner (Göttingen)

## Natur und Recht

### Unzulässigkeit von Notfallzulassungen bei verbotenen Pestiziden

#### EuGH, Urteil vom 19.1.2023 – C-162/21

Die Europäische Kommission hatte 2018 mit den Durchführungsverordnungen 2018/784 und 2018/785 gänzlich das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin und Thiamethoxam sowie auch die Verwendung damit behandelten Saatguts verboten, da von beiden Neonicotinoiden ernsthafte Risiken für Bienen ausgehen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigte 2021 die Rechtmäßigkeit dieser beiden Verbotsverordnungen (Urteil vom 6.5.2021 – C-499/18 P). Trotz des EU-weiten Verbots der Wirkstoffe hatten belgische Behörden 2018 zwei Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen im Rahmen einer Notfallzulassung gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1107/2009/EG vorübergehend zugelassen. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens der hiergegen erhobenen Klage zweier Umweltverbände (Pesticide Action Network Europe ASBL und Nature et Progrès Belgique ASBL) stellte der Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Notfallzulassungen.

Nach dem EuGH ist Art. 53 Abs. 1 Verordnung 1107/2009/EG eine Ausnahme von der in Art. 28 Abs. 1 Verordnung 1107/2009/EG verankerten Grundregel, wonach ein Pflanzenschutzmittel nur auf den Markt gebracht oder verwendet werden darf, wenn es im betreffenden Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde. Nach gefestigter EuGH-Rechtsprechung sind Ausnahmen eng auszulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 4.3.2021 – C-912/19, Rn. 28). Die Mitgliedstaaten dürfen nach Art. 53 Abs. 1 Verordnung 1107/2009/EG ausnahmsweise und für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist. Nach dem EuGH lässt der Wortlaut dieser Vorschrift jedoch nicht den Schluss zu, dass die Mitgliedstaaten auf diese Weise von Regelungen der EU abweichen dürfen, die das Inverkehrbringen und die Verwendung mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatguts ausdrücklich untersagen. Daher sind Notfallzulassungen bei Wirkstoffen in der ganzen EU unzulässig, wenn das Inverkehrbringen oder die Verwendung dieser Wirkstoffe von der Europäischen Kommission untersagt wurde.

### Artenschutzrecht bei bergrechtlichem Rahmenbetriebsplan

#### BVerwG, Urteil vom 6.10.2022 – 7 C 4.21

Mit einem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss wurde 2013 in Hessen der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung eines Quarzsand- und Kiestagebaus um 63,7 ha genehmigt. Hiergegen

klagte eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung vor dem Verwaltungsgericht (VG) und dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erfolglos. In der dagegen eingelegten Revision rügte der Umweltverband insbesondere, dass die Regelungen des besonderen Artenschutzes in Bezug auf die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten bei der gerichtlichen Überprüfung unzutreffend angewandt worden seien und die Verlagerung der artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung auf die Hauptbetriebsplanebene, wie im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen, unzulässig sei.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist allerdings auch die Revision unbegründet, da das Berufungsurteil im Ergebnis richtig ist, auch wenn die Entscheidung des VwGH nicht in jeder Hinsicht in Einklang mit dem Bundesrecht steht. Zwar ist nach dem BVerwG bei der Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes eine artenschutzrechtliche Vollprüfung im Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Gleichwohl liegt keine unzulässige Verlagerung der artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung auf die Ebene der nachfolgenden Hauptbetriebspläne vor, wenn im Planfeststellungsbeschluss festgelegt wird, dass die jeweils aktuelle Bestandserfassung der betroffenen Arten sowie die ggf. erforderliche Anpassung der erforderlichen Maßnahmen in den späteren Betriebsplänen zu erfolgen haben, sofern die zuständige Bergbehörde im abgestuften bergrechtlichen Zulassungsverfahren die Auswirkungen des in Rede stehenden Bergbauvorhabens auf den Artenschutz so früh wie möglich berücksichtigt und abschließend prüft (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29.6.2006 – 7 C 11.05, BVerwGE 126, 205 Rn. 23).

Das BVerwG sah auch keinen Fehler in der Annahme des VwGH, dass die dem Artenschutzkonzept zugrunde liegenden Bestandserfassungen zum Fledermausvorkommen methodisch nicht zu beanstanden sind (Rn. 19 ff.). Des Weiteren verstößt der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion (CEF-Maßnahmen) im Hinblick auf die betroffenen Fledermausarten nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können nach dem BVerwG den Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern, sofern sich dadurch das Tötungs- und Verletzungsrisiko entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG und § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG nicht signifikant erhöht (Rn. 22 ff.). Nach dem Gericht macht es aus Sicht des Artenschutzes keinen Unterschied, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzverträglich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 53 beim Habitatschutz). Die in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ausdrücklich geregelt, auf das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zugeschnittenen funktionserhaltenden CEF-Maßnahmen können multifunktional wirken und so zugleich auch den Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindern.